

Vereinbarung  
zwischen der Gemeinde Tuningen  
und  
dem Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb Tuningen

über die Regelung der Konzessionsabgabe für die Wasserversorgung  
auf der Grundlage der §§ 117, 48 EnWG, § 9 Satz 2 KAV, § 44 WG Ba-Wü und der KAE  
vom 04.03.1941 sowie des BMF-Schreibens vom 09.02.1998, BStBl. 1998 I S. 209

1. Der Versorgungsbetrieb Tuningen versorgt das Gemeindegebiet von Tuningen mit Wasser auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Wasserversorgung ist zur Erfüllung dieser Versorgungsaufgaben ausschließlich berechtigt, die der Gemeinde gehörenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege usw.) zum Bau und zur Unterhaltung von Leitungen und Anlagen zu benutzen, soweit nicht öffentliche Belange entgegenstehen.

2. Die Wasserversorgung bezahlt für die eingeräumten Rechte eine Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe beträgt zurzeit:
  - a) 10 % der Entgelte aus Leistungen nach den allgemeinen Bedingungen und zu allgemeinen Tarifpreisen (Tarifabnehmer),
  - b) 1,5 % der Entgelte aus Leistungen, die nicht den allgemeinen Bedingungen entsprechen und nicht zu allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sonderabnehmer).

Die Konzessionsabgabe wird nur insoweit an die Gemeinde abgeführt, als sie nach dem Preisrecht und dem Steuerrecht zulässig ist. Sind danach andere Vomhundertsätze möglich, sind diese anzuwenden.

Gekürzte Konzessionsabgabebeträge sind in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren nachzuholen, soweit eine Nachholung zusätzlich zur laufenden Konzessionsabgabe und zum jeweiligen Mindestgewinn möglich ist.

3. Die Wasserversorgung gewährt der Gemeinde für Zwecke des Eigenverbrauchs einen Nachlass auf die allgemeine Wasserverbrauchsgebühr von 10 % und liefert Wasser für Feuerlöschzwecke, Feuerlöschübungszwecke, für Zwecke der Straßenreinigung, für

Zwecke der Reinigung von Abwasseranlagen und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich.

4. Erfolgt eine Änderung der Verteilungsanlagen auf Verlangen der Gemeinde, werden die Verlegungskosten in vollem Umfang von der Wasserversorgung getragen.
5. Diese Vereinbarung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen und ist ab dem 01.01.2016 gültig.

Tuningen, den 12.11.2015

Für die  
Gemeinde Tuningen

Für den  
Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb Tuningen

Jürgen Roth  
Bürgermeister

Carola Bernstorff  
Betriebsleiterin